

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lexmark Promotion-Aktionen (Händler)

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Lexmark Deutschland GmbH, Max-Planck-Str. 12, 63128 Dietzenbach (nachfolgend kurz "**Lexmark**") führt von Zeit zu Zeit spezielle Bonus-, Prämien- und/oder andere zur Förderung des Warenvertriebs gedachte Programme durch (nachfolgend kurz "**Promotion-Aktionen**"), an denen gewerbliche Wiederverkäufer (nachfolgend kurz "**Händler**") teilnehmen können. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lexmark Promotion-Aktionen (Händler) (nachfolgend kurz "**Allgemeine Geschäftsbedingungen**") finden Anwendung auf derartige Promotion-Aktionen Lexmarks, die Händler berechtigen, Bonusse, Prämien und/oder sonstige Verkaufsförderungen von Lexmark zu erhalten.

2. Spezielle Geschäftsbedingungen für Promotion-Aktionen

In Speziellen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "**Spezielle Geschäftsbedingungen**") werden spezielle Bedingungen für die jeweilige Promotion-Aktion festgelegt, wie zum Beispiel zur Art des von der Promotion-Aktion erfassten Produkts (nachfolgend "**Produkt**"), zur Laufzeit der Aktion, zu den autorisierten Lexmark Großhändlern und/oder zu weiteren Bedingungen für den Erhalt von Bonusse, Prämien und/oder anderen Verkaufsförderungen von Lexmark entsprechend der jeweiligen Promotion-Aktion.

Bonusse, Prämien und/oder sonstige Verkaufsförderungen können unter Umständen als geldwerte Vorteile gelten und Gegenstand einer Besteuerung sein. Lexmark empfiehlt, dass der Händler seine Mitarbeiter über entsprechende steuerrechtliche Verpflichtungen unterrichtet und – falls erforderlich – eine steuerrechtliche Beratung einholt.

3. Vertriebsablauf; Verkäufe, die für Bonusse, Prämien oder sonstige Verkaufsförderungen qualifizieren

Voraussetzung für die Qualifikation von Verkäufen im Rahmen einer Promotion-Aktion ist, dass der Händler die entsprechenden Produkte von einem durch Lexmark autorisierten Großhändler oder – falls der Händler durch eine Vertriebsvereinbarung mit Lexmark als "autorisierter Lexmark Partner" registriert ist – unmittelbar von Lexmark erworben hat. Der Händler hat den Erwerb des Produkts durch die Vorlage einer Kopie des entsprechenden Erwerb-belegs nachzuweisen. Lexmark behält sich das Recht vor, die Vorlage des Originalbelegs zu fordern.

Die Verkäufe von Produkten qualifizieren für Bonusse, Prämien und/oder sonstige Verkaufsförderungen, wenn die Produkte von Lexmark als grundsätzlich für den Verkauf verfügbar angekündigt wurden, von Lexmark erworben wurden und dem Händler vom Großhändler oder – falls der Händler durch eine Vertriebsvereinbarung mit Lexmark als autorisierter Lexmark Partner registriert ist – von Lexmark in Rechnung gestellt worden sind.

4. Ausnahmen

Mehrere Promotion-Aktionen und/oder Preisnachlässe, die Gegenstand von Begrenzungen mit Blick auf ihre Laufzeit, ihren Umfang oder die entsprechenden Produkte sind, können nicht miteinander kombiniert werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich in den jeweiligen Speziellen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist. Unter keinen Umständen können Promotion-Aktionen für Vorführmodelle in Anspruch genommen werden.

Falls eine Promotion-Aktion den Verkauf eines Produkts an Verbraucher vorsieht, so qualifiziert der Verkauf des entsprechenden Produkts an einen anderen gewerblichen Händler nicht für den Bonus, die Prämie oder die sonstige Verkaufsförderung

5. Antrag zu Promotion-Aktionen

Soweit nicht anders in den Speziellen Geschäftsbedingungen einer Promotion-Aktion bestimmt, haben Händler das von Lexmark zur Verfügung gestellte Antragsformular für die jeweilige Promotion-Aktion bis zu dem in den Speziellen Geschäftsbedingungen angegebenen Datum auszufüllen und einzureichen (Ausschlussfrist). Falsch oder unvollständig ausgefüllte oder zu spät eingereichte Formulare werden von Lexmark nicht angenommen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lexmark Promotion-Aktionen (Händler)

6. Dokumentation, Überprüfungen, Rückzahlungsansprüche

Bonuse, Prämien und/oder andere Verkaufsförderungen werden unter der Bedingung gewährt, dass der Händler sowohl die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, als auch die in den jeweiligen Speziellen Geschäftsbedingungen genannten Voraussetzungen erfüllt. Der Händler trägt die Beweislast dafür, dass er zur Geltendmachung von Bonussen, Prämien und/oder sonstige Verkaufsförderungen berechtigt ist.

Der Händler hat jegliche Information, die mit der Gewährung eines Bonusses, einer Prämie und/oder einer sonstigen Verkaufsförderung in Verbindung steht, zu dokumentieren und aufzubewahren. Lexmark behält sich das Recht vor, die Dokumentation der im Rahmen einer Promotion-Aktion erfolgenden Transaktion des Händlers auf Basis der von Lexmark geforderten Dokumentation vollständig zu überprüfen. Derartige Überprüfungen beschränken sich auf den Zeitraum von zwei Jahren, der an den Händler erfolgenden Mitteilung über die Überprüfung vorhergegangen ist. Lexmark hat den Händler mindestens zwei Wochen vor Beginn einer Überprüfung schriftlich von dieser zu informieren. Von den Ergebnissen einer Überprüfung hat Lexmark den Händler schriftlich zu informieren. Die Überprüfung der entsprechenden Dokumentation hat, nach Lexmarks Wahl, auf dem Betriebsgelände des Händlers, dem Lexmarks oder dem eines von Lexmark gewählten Vertreters zu erfolgen. Erfolgt die Überprüfung außerhalb des Betriebsgeländes des Händlers, so hat der Händler auf eigene Kosten Kopien der angeforderten Dokumentation an Lexmark oder einen von Lexmark gewählten Vertreter zu überbringen.

Der Händler verliert jeglichen Anspruch auf Bonusse, Prämien und/oder sonstige Verkaufsförderungen und ist, so weit bereits geleistet, zur Rückgewährung von Bonussen, Prämien und/oder sonstiger Verkaufsförderungen verpflichtet, falls er die geforderte Dokumentation nicht zur Verfügung stellen kann. Gleiches gilt, wenn berechtigter Grund zum Zweifel an der Richtigkeit der eingereichten oder einzureichenden Dokumentation besteht und der Händler diesen nicht durch das Beibringen anderer geeigneter Nachweise oder Beweise ausräumen kann, nach denen er zur Forderung des Bonusses, der Prämie und/oder der sonstigen Verkaufsförderung berechtigt ist (Missbrauch).

7. Verschiedenes

Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Speziellen Geschäftsbedingungen einer Promotion-Aktion und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen die Regelungen der jeweiligen Speziellen Geschäftsbedingungen vor.

So weit dies für die Durchführung der Geschäfte erforderlich ist, willigt der Händler in die Speicherung und Verarbeitung jeglicher Daten ein, die Lexmark im Laufe der Geschäftsbeziehung zum Händler erhält.

Lexmark behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigungen Promotion-Aktionen zu beenden, zu erweitern und/oder deren Spezielle Geschäftsbedingungen zu verändern. Es besteht kein Anspruch von Händlern auf Teilnahme an einer Lexmark Promotion-Aktion, um von Lexmark Bonusse, Prämien und/oder andere Verkaufsförderungen von Lexmark zu erhalten.

Ohne vorhergehende, schriftliche Einwilligung Lexmarks ist der Händler nicht berechtigt, aus der Teilnahme an einer Promotion-Aktion erwachsende Rechte oder Pflichten auf einen Dritten zu übertragen oder einem Dritten zu verpfänden.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Recht der **Bundesrepublik Deutschland** – unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Im Falle eventueller Streitigkeiten zwischen den Parteien ist ausschließlich das Handelsgericht in – **Frankfurt am Main** – zuständig.

Lexmark, Stand: 31. Mai 2007